

- Aufnahmeverfahren und Zulassung-(Stand: 05.06.2018)

Durchführung des Aufnahmeverfahrens und Zulassung¹

- 1. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen.
- 2. Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres oder bis spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres vorgelegt werden. Das Bewerbungsverfahren ist bis zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig abgeschlossen.
- 3. Voraussetzungen für die Zulassung sind
- 3.1 die Erweiterte Berufsbildungsreife mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Wurden diese Fächer differenziert unterrichtet und geprüft, muss der Notendurchschnitt
- 3.1.1 mindestens 3,0 betragen, wenn alle Fächer der unteren Anspruchsebene zugehören oder
- 3.1.2 mindestens 3,4 betragen, wenn zwei Fächer der unteren Anspruchsebene zugehören und ein Fach der oberen Anspruchsebene zugehört oder
- 3.1.3 mindestens 3,7 betragen, wenn ein Fach der unteren Anspruchsebene zugehört und zwei Fächer der oberen Anspruchsebene zugehören oder
- 3.1.4 mindestens 4,0 betragen, wenn alle Fächer der oberen Anspruchsebene zugehören,
- 3.2 der Nachweis über die Teilnahme an einem der gewählten Fachrichtung entsprechenden Praktikum von mindestens zwei Wochen, das nicht länger als drei Jahre zurückliegt,
- 3.3 ein ausführliches Bewerbungsschreiben in Bezug auf die gewählte Fachrichtung und
- 3.4 der Nachweis über die Teilnahme an der Beratung durch die Zentrale Bewerbungs- und Beratungsstelle
- 4. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet ein Einstellungstest statt, welcher die fachliche Eignung der Bewerber für die gewählte Fachrichtung überprüft.
- 5. Die Aufnahme erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge (Mehr Bewerber als Plätze):
 - 25% reservieren für Bewerber aus dem vergangenen Jahr.
 - 10% reservieren für Härtefallanträge
 - Die übrigen Plätze werden nach Leistung vergeben. Die Rangfolge ergibt sich aus der Durchschnittsnote des berechtigenden Zeugnisses, dem Ergebnis des Einstellungstests, und der persönlichen Eignung nach Durchsicht aller Bewerbungsunterlagen. Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los
- 6. Alle nach Abschluss des Verfahrens nicht aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber, auch diejenigen, die sich nicht fristgerecht beworben haben, werden in eine Warteliste mit Rangfolge genommen. Mit dem Ablehnungsbescheid ist mitzuteilen, auf welchem Platz der Warteliste die Bewerberin oder der Bewerber steht.

Siehe auch §4, Verordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens in beruflichen Vollzeitbildungsgängen im Lande Bremen vom 22.12.2004

Verordnung über die Einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschule vom 7. Mai 2013 (Brem.GBl. 2013, 141), zuletzt §§ 6 und 28 geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 101)